

Vollmachten und Betreuung

Judith Kellner
Rechtsanwältin, Mediatorin und
Testamentsvollstreckerin



MITGLIED IM KRANKEN- UND
ALTENPFLEGE-
VEREIN MANNHEIM



- ▶ **Vollmachten**
 - ▶ **Betreuungsvollmacht**
 - ▶ **Generalvollmacht**
 - ▶ **Generelle Hinweise**
- ▶ **Patientenverfügung**

- ▶ **Vorsorge für die Unmöglichkeit, selbst verantwortlich zu handeln:**
 - ▶ Unfall
 - ▶ Schwere Krankheit
 - ▶ altersbedingt

Für wen sind Vollmachten sinnvoll?

- ▶ Nicht nur für ältere Menschen
- ▶ Auch für junge Familien mit oder ohne Kinder

- ▶ Betreuungsvollmacht
- ▶ Generalvollmacht

Keine Vollmacht aber thematisch
verwandt:

- ▶ Patientenverfügung

- ▶ **Vorteil Betreuungsvollmacht:**
 - ▶ Betreuer unterliegt Überprüfung
- ▶ **Nachteil Betreuungsvollmacht:**
 - ▶ Betreuer hat nicht freie Hand in seinen Entscheidungen
 - Kann sich nachteilig für den Betreuten auswirken

- ▶ Soll dem Wohl des Betreuten dienen
- ▶ Einsetzung durch Betreuungsgericht
- ▶ Begrenzte Aufgabenbereiche
- ▶ Auf Antrag des Betroffenen oder Anregung Dritter

- ▶ Ohne Betreuungsvollmacht:
 - ▶ Einsetzung einer Person von Amts wegen
 - ▶ Mit Betreuungsvollmacht:
 - ▶ Beachtung durch Betreuungsgericht und Betreuer
 - ▶ Sofern die Regelungen durchführbar und zumutbar sind
- ➔ **Vollständigkeit und Durchführbarkeit durch anwaltliche Beratung sicherstellen!**

- ▶ Sorge für die Gesundheit
- ▶ Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung
- ▶ Vermögenssorge
- ▶ Wohnungsangelegenheiten
- ▶ Umgang mit Haustieren
- ▶ Auswahl des Altenheimes

- ▶ Person des Vertrauens festlegen
- ▶ Auch verschiedene Personen für verschiedenen Aufgaben möglich

- ▶ Selbst regeln, wer im Ernstfall entscheidet
- ▶ Vermeidung gerichtl. Betreuungsverfahren (Bestellung eines Kontrollbevollmächtigten z.B. Anwalt möglich)

- ▶ Vollmachtgeber muss noch alles verstehen (geschäftsfähig sein)

- ▶ Schriftform
- ▶ Notarielle Beurkundung anzuraten bei
 - ▶ Immobiliengeschäften (ansonsten muss BetrG genehmigen oder Betreuungsverfahren wird eingeleitet)
 - ▶ Banken verlangen zum Teil notar. Beurkundung

- ▶ Gefahr, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden nimmt
- ▶ Einwilligung in Abbruch Heilbehandlung
- ▶ Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt
- ▶ Freiheitsentziehende oder beschränkende Maßnahmen

- ▶ Auskunftspflicht über Verfahrensstand gegenüber Vollmachtgeber oder dessen Erben
- ▶ Verwendungsnachweise für Bareinkünfte / Vermögen (Bargeld nur gegen Quittung)
- ▶ Quittungen aufbewahren

- ▶ Bevollmächtigter muss bei Bedarf sofort Zugang haben
- ▶ Er muss Original besitzen und Kopien zum Verbleib (z.B. im Krankenhaus) anfertigen
- ▶ Verwahrung auch bei Rechtsanwalt oder Notar möglich
- ▶ Vollmachtgeber sollte Hinweis auf die vorhandene Vollmacht und ihren Aufbewahrungsort bei sich tragen
- ▶ Kopie: bei Gericht / Hinterlegungsstelle in Berlin

- ▶ Gerichtl. bestellter Betreuer erhält gesetzl. Vergütung
- ▶ Generalbevollmächtigter erhält angemessene vereinbarte Vergütung je nach Komplexität
- ▶ Generalbevollmächtigter darf Vermögen des Vollmachtgebers nicht für sich selbst verwenden

- ▶ Jede Vollmacht (Betreuungsvollmacht und Generalvollmacht) kann geändert und widerrufen werden, es sei denn der Verfügter hat die Unwiderruflichkeit verfügt **VORSICHT!!!**
- ▶ Notariell beurkundete V. sollten auch notariell widerrufen werden

- ▶ Fachkundigen Rat und Hilfe bei Erstellung einholen!
- ▶ Vordrucke sind zwar kostenlos aber unter Umständen sehr teuer in ihrer Wirkung
- ▶ Ohne fachkundigen Rat keine Aufklärung über Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten

- ▶ Recht der Patientenverfügung (PV) im
Betreuungsrecht verankert
- ▶ Jeder Mensch kann sich mit PV über
zukünftige Behandlungen entscheiden
- ▶ PV schriftlich und mit Namen unterzeichnet
- ▶ Bei hochbetagten Personen genaue
Überprüfung

- ▶ Betreuer/Verfahrenspfleger prüft im Hinblick auf aktuelle Lebens- und Behandlungssituation
- ▶ Wenn JA, muss dem Willen des Verfügenden Geltung verschafft werden

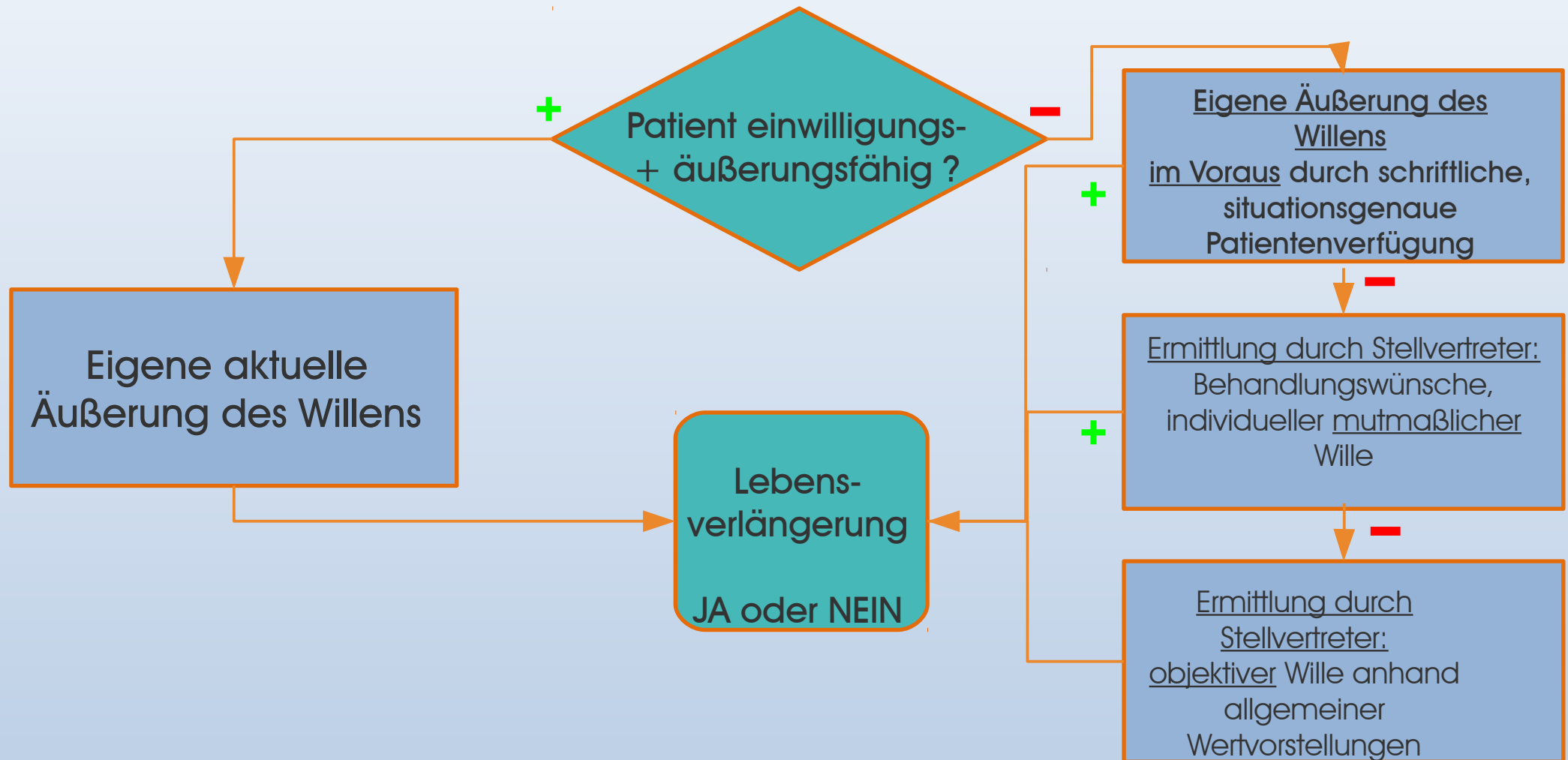
- ▶ Gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung
- ▶ Arzt prüft Gesamtzustand und Prognose
→ indizierte Maßnahmen
- ▶ Erörterung unter Berücksichtigung Patientenwille
- ▶ Nahe Angehörige / Vertrauenspersonen sind ggf. zu hören
- ▶ Keine Genehmigung durch Gericht, wenn Arzt und Betreuer einig

- ▶ Medizinisch nicht indiziert → Unterlassung
- ▶ Indikation → Einwilligung oder Ablehnung des Patienten
- ▶ Einwilligungsunfähiger Patient → Ermittlung des Willens
- ▶ **Fortdauernde Maßgeblichkeit des Willens!**

- ▶ Jedes Stadium bedenken, Beispiel Diabetes
- ▶ Arztgespräch
- ▶ Indikation und deren Ziel
- ▶ Wille des Patienten muss befolgt werden

- ▶ Beispiel: Patientenvollmacht vorhanden, aber Patient in seiner Demenz nicht unglücklich

Feststellung aktuell verbindlicher Patientenwille



Kanzlei Judith Kellner

Cottbuser Weg 18

68309 Mannheim

Tel. +49 (0)621 71 26 15

Fax +49 (0)621 71 26 47

info@kanzlei-kellner.org

www.kanzlei-kellner.org

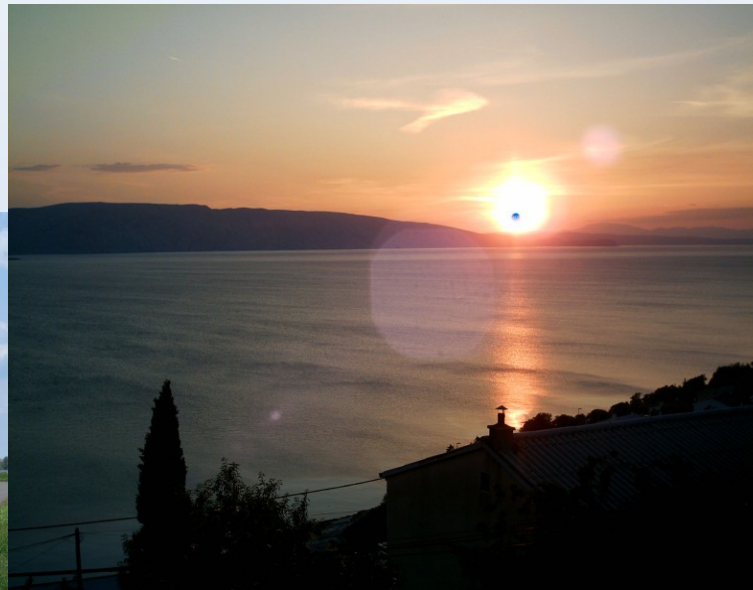


Straßenbahn: Haltestelle Potsdamer Weg
Einen Routenplaner sowie ausdrückbare
Fahrpläne des VRN und der Deutschen Bundesbahn
finden Sie unter "Anfahrt" auf unserer Homepage.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !



© Ute Gräske / PIXELIO



© Thomas Kellner

Und wenn Ihre Vollmachten so abgefasst sind, wie Sie sich das vorgestellt haben, steht einer glücklichen Zeit nichts im Wege

Rechtsanwältin Judith Kellner
Cottbuser Weg 18, D-68309 Mannheim
Telefon: (0621) 71 26 15
Telefax: (0621) 71 26 47
Email: info@kanzlei-kellner.org

Alle Pflichtangaben gemäß Telemediengesetz und Dienstleistungs-
Informationspflichten-Verordnung finden Sie auf unserer Homepage:
<http://www.kanzlei-kellner.org/impressum.php>